SATZUNG

TURN- UND SPIELVEREIN WEISS 1919/28 e.V.



§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der im Jahre 1934 aus dem Fußballklub Weiß und dem Turnverein Weiß hervorgegangene Verein führt den Namen "Turn- und Spielverein Weiß 1919/28" e.V. und bedient sich der Kurzbezeichnung TSV Weiß.
- 2. Die Vereinsfarben sind weiß und blau.
- 3. Er hat seinen Sitz in Köln, Ortsteil Weiß.
- 4. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln 43 unter der Registernummer VR 7486 am 22.11.77 eingetragen.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports für alle Altersgruppen der Gesellschaft und vor allem für Kinder und Jugendliche.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Freizeit- und Breitensports
 - Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen
 - Durchführungen sportorientierter Jugendveranstaltungen/-maßnahmen
 - Einsatz und Förderung von Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Assistent*innen und Schiedsrichter*innen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Förderung des Sportes und zur Pflege der Sportgemeinschaft eingesetzt.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein Aufnahmeantrag in Textform zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform.
- 4. Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Assistent*innen und Schiedsrichter*innen werden anstelle eines Aufnahmeantrages durch den Anstellungsvertrag automatisch beitragsfreie Mitglieder.
- 5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein alle Änderungen von Namen, Bankverbindung, Anschrift, Telefonnummer oder Mailadresse mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

- 2. Der Austritt aus dem Verein muss durch Erklärung in Textform unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals erfolgen.
- 3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind: Beitragsrückstände von mehr als zwei Monaten, grob unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten sowie Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss der Beschluss mit Begründung schriftlich per Post zugehen.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- 2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand.
- 3. Beiträge und Gebühren werden quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- 4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug.
- 6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte
- 4. Der Vorstand beruft jede Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung gilt durch Feststellung im Protokoll als erbracht.
- 5. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der TSV-Homepage und sozialen Medien sowie Aushang im Vereinsheim und Turnhalle. Zusätzlich erhalten alle Trainer*innen und Übungsleiter*innen die Einladung per E-Mail mit der Bitte, die Teilnehmer*innen ihrer Gruppen darüber zu informieren.
- 6. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugehen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Haushaltsplanung des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer*innen und ggfs. Ersatzkassenprüfer*innen
- Beschlussfassung über Anträge und Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge

§ 11 Durchführung, Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- 2. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 3. Das Stimmrecht ist an eine Mitgliedschaft von mindestens 6 Monaten Dauer gebunden.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Sie kann nur über Punkte der Tagesordnung beschließen, die in der Einladung bezeichnet oder gem. § 9 Abs. 5 geltend gemacht worden sind.
- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- 9. Die Beschlüsse treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft. Satzungsänderungen treten erst mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.
- 2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens

- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
- Erstellung von Arbeitsverträgen und Honorarvereinbarungen für Mitarbeiter*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- 4. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- 5. Sitzungen des Vorstands werden durch einen Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder teilnimmt. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Videokonferenz mit wirken.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Der Vertrag wird unterzeichnet vom vertretungsberechtigten Organ, dem Vorstand.

§ 13 Abteilungen

- 1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2. Jede Abteilung kann eine*n Abteilungsleiter*in benennen, der vom Vorstand bestätigt werden muss. Die Bestätigung kann jederzeit unter Angabe von Gründen abgelehnt bzw. zurückgenommen werden.

§ 14 Kassenprüfer

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 15 Vereinsordnung

- 1. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Abteilungsordnungen.
- 2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die extra zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen des Vereins fällt je zur Hälfte an die Dorfgemeinschaft Weiß und die Weißer Rheinbogen Stiftung. Falls eine der beiden Organisationen nicht mehr existieren sollte, fällt das Vermögen ganz an die andere. Falls beide nichtmehr existieren sollten, fällt es an die Stadt Köln mit der Auflage, es an andere gemeinnützige Vereine zu übertragen.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2023 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 07.11.2023 in Kraft.